

Vierteljahrsschrift

für

wissenschaftliche

Philosophie und Soziologie

gegründet von

Richard Avenarius,

in Verbindung mit

Friedrich Jodl und Alois Riehl

herausgegeben

von

Paul Barth.

Sonder-Abdruck.

(Nicht im Buchhandel.)

Leipzig.

O. R. Reisland.

Karlstr. 20.



A-10518

Et. A



Die Leviratsehe.

Eine soziologische Studie.

Von G. von Glasenapp, Jurjew (Dorpat).

Inhalt.

Die Leviratsehe und ihr parallel gehende Sitten bei den Israeliten; Versuch sie aus religiösen Motiven zu deuten; Analoges bei den Indern, Spartanern, Athenern. Unzulänglichkeit dieser Erklärung. Deutung der L. aus Überzeugungen über biologische Verhältnisse, bei Israeliten, Indern, Chinesen, Römern, Kelten. Erfahrungstatsachen als Basis der L.; Analogien aus der Botanik; biologische Folgerungen in betreff der L.

§ 1.

Auf die Sitte oder das Institut der Leviratsehe (Schwager-
ehe) beruft sich die Bibel mehrfach; aber nur einmal wird
es als Gesetz mit Angabe aller Folgen der Übertretung an-
geführt; es heißt nämlich: Deuteronomium 25, 5 f.:
„Wenn Brüder beisammen wohnen und einer von ihnen
stirbt ohne einen Sohn zu hinterlassen, so soll die Gattin
des Verstorbenen sich nicht auswärts an einen fremden
Mann verheiraten; ihr Schwager soll zu ihr eingehen, daß
er sie zur Frau nehme und ihr Schwagerpflicht leiste. Der
erste Sohn aber, den sie dann gebiert, soll dem verstorbenen
Bruder zugerechnet werden, damit dessen Name nicht in
Israel erlösche; usw.“ Dann folgt die Strafe des Un-
gehorsams: „ins Gesicht spucken“ usw.

Dies Gesetz ist schon deshalb bemerkenswert, weil die
Christenheit, freilich nicht in allen Konfessionen, gerade eine
solche Ehe, als Ehe zwischen „geistlich Verwandten“, für
Incest erklärt und verboten hat. Daß aber bei den Israeliten
dies Gesetz nicht nur, wie manches andere, „auf dem Papier“

stand, sondern schon seit sehr alter Zeit angewandt ward, sieht man aus zwei Stellen des Alten Testaments.

Erstens: Génesis 38, 8—12. Juda befiehlt seinem Sohne Onan die Witwe seines verstorbenen Bruders Ger zu heiraten, „damit er ihr Schwagerpflicht leiste und seinem Bruder Nachkommen verschaffe“. Onan jedoch trifft Maßregeln um zu verhindern, daß ein von ihm zu erzeugendes Kind nicht ihm, sondern einem anderen zugerechnet werde. Es verdroß ihn, daß er wegen einer Rechtsauffassung seiner Mitbürger um seine eigene Nachkommenschaft kommen sollte. Er selbst wollte Nachkommen haben. Was er tat, tut jetzt mancher aus dem entgegengesetzten Grunde.

Zweitens: Ruth, Kap. 3 und besonders Kap. 4, 5 f.: „Da sprach Boas: Gleichzeitig damit, daß du Naemi das Feld abkaufst, hast du auch die Moabitin Ruth, des Verstorbenen Witwe, erkauft, um des verstorbenen Namen auf seinem Erbesitz wieder erstehen zu lassen.“ Schließlich heiratete Boas die Ruth, und nach Vers 17 war der Sohn, den sie hatten, Obed — der Großvater des Königs David. — Die enge Beziehung, in die hier der Erbesitz mit der Ehe gebracht wird, hat wohl auch EDUARD REUSS¹⁾ zu der Meinung veranlaßt, die Schwagerehe sei eingeführt worden um das Familieneigentum zu sichern. Zu diesem Zwecke allein brauchte fürwahr noch nicht der Sohn des zweiten Gatten für den Sohn des ersten Gatten zu gelten. Man sieht aber auch aus der Rolle, die in dem Buche Ruth der „Löser“, d. h. der zur Ehelichung Verpflichtete, spielt, daß die Sitte detailliertere Bestimmungen umfaßte, als das im Deuteronomium ausgesprochene Gesetz: je nach der Nähe der Verwandtschaft konnten offenbar außer dem Schwager noch andere Personen die Witwe heiraten.

Abgesehen von dem Nutzen zur Erhaltung des Namens und zur Sicherung des Familienbesitzes, mag zur Erklärung dieser Sitte auf religiöse, ja auf eschatologische Vorstellungen

¹⁾ EDUARD REUSS, „Gesch. d. Heil. Schriften Alten Testaments“, 1890²; S. 380.

aus der Vorzeit verschiedener Völker hingewiesen werden, denen zufolge der Besitz von Kindern, besonders von Söhnen, für die Eltern einen mehr als bloß irdischen, mit dem diesseitigen Leben schwindenden Wert hat. Man konnte versucht sein, das Schicksal zu korrigieren und den Besitz von Kindern kraft menschlicher Satzung dort zu fingieren, wo sie in Wirklichkeit fehlten.

Eine solche Annahme darf sich zu ihrer Stütze auf eine zweite Sitte, respektive auf ein Rechtsinstitut aus dem hebräischen Altertum berufen, das zur Leviratehe eine Parallele bildet und in ähnlicher Weise, wie diese den kinderlosen Gatten de jure zum Vater macht, für die kinderlose Gattin, jedoch noch bei deren Lebzeiten, sorgt, so daß auch auf ihr Konto Kinder kommen, die sie nicht selbst hervorgebracht hat. Das bestand zu Recht, obgleich doch in diesen Fällen die Erhaltung des Namens und des Familienbesitzes nicht in Betracht kam. Natürlich meinen wir die in der Genesis, Kap. 30, 3—6 und 9—13 und auch schon früher Kap. 16, 2 geschilderte Sitte: die kinderlose Rahel sprach zu Jakob: „Hier ist meine Leibmagd Bilha; wohne ihr bei, damit sie auf meinem Schoße gebäre und auch ich durch sie zu Kindern komme!“ usw. Also eine lediglich fingierte, symbolische Mutter will sie werden. Desgleichen tat dann mit weniger Grund auch Lea, die doch eigene Kinder besaß; und Sarah hatte, derselben Sitte folgend, sich durch ihre Magd Hagar Kinder verschaffen wollen. Die hierin sich kundgebende Auffassung ist nicht eine bloß israelitische Eigentümlichkeit. Sie ist der Alt-Babylonischen Kultur entnommen, denn im Kodex des Königs Hammurabi (nach Genesis 14, 1 „Amraphel“ oder „Amraph“) lesen wir: § 144: „Wenn jemand eine Frau nimmt, und diese Frau (weil sie keine Kinder bekommt), ihrem Manne eine Magd gibt, und diese Kinder hat“ usw.usw.¹⁾.

Hier findet ebenso wie bei der Leviratehe eine Stell-

¹⁾ Vgl. dazu ALFRED JEREMIAS, Das Alte Testament im Lichte des Alten Orients, 1906², S. 355 f.

vertretung des unfruchtbaren parens statt; und in beiden Fällen wird man sich des überaus hohen Wertes entsinnen, den viele Völker im Altertum und auch noch jetzt auf den Besitz von Nachkommen legen.

So liegt es denn am nächsten Umschau zu halten, bei welchen Völkern noch außer den Israeliten die Leviratsehe oder etwas ihr ähnliches vorgekommen ist. Vor allem sind da die Inder zu nennen, bei denen in sehr alter Zeit die Vorschrift bestand, es könne bei einer durch Schuld des Mannes kinderlosen Ehe sein naher Verwandter ihn bei der Frau ersetzen, oder auch mit der Witwe eines solchen Kinder erzeugen (man vgl. dazu MANUS Gesetze: IX, 69, 121, 146). War die Frau schuld, so durfte der Mann sich scheiden lassen. Sodann ist LYKURGOS' Gesetzgebung zu erwähnen. Nach ihr war es, wie PLUTARCH erzählt, „einem bejahrten Manne, der eine junge Frau hatte, erlaubt, einen jungen tüchtigen Mann, der ihm gefiel und den er für tauglich hielt, bei seiner Frau einzuführen und das von ihnen aus edlem Samen erzeugte Kind für das seinige zu erkennen“. PLUTARCH erklärt das einerseits aus dem Bestreben des spartanischen Gesetzgebers, die unnütze Eifersucht nicht zu begünstigen, andererseits insbesondere aus der Pflicht eines jeden mit Hintansetzung seiner eigenen Interessen dem Staate zu einem Nachwuchs tüchtiger Bürger zu verhelfen (PLUTARCH, „Lykurgos“, Kap. 15; und dazu die Hauptquelle: XENOPHON, „Der Lakedämonische Staat“). Drittens muß das Athenische Volk angeführt werden; denn nach demselben PLUTARCHOS von Chäronëa („Solon“, Kap. 20) „war es dort einer reichen Erbin gestattet, wenn ihr Mann, den sie nach dem Gesetze hatte heiraten müssen, un- vermögend war, sich von dem nächsten Verwandten des Mannes in dieser Hinsicht Ersatz leisten zu lassen“. PLUTARCH führt diese Einrichtung auf die Absicht des Solon zurück, bei Impotenz des Mannes durch solche Nachsicht zu großer Zügellosigkeit des Weibes vorzubeugen, „damit die Kinder wenigstens aus der Verwandtschaft sind und zur Familie gehören“. — So gewiß wir nun aber in diesen Attischen

und Lakedämonischen Bestimmungen nicht willkürliche Erfindungen des Lykurgos und Solon erblicken, sondern gewiß uralte Volkssitten, die von den beiden Gesetzgebern lediglich sanktioniert worden waren, so genügt das alles doch nicht, um die israelitische Leviratsehe zu verstehen. Denn erstens: „comparaison n'est pas raison“; das Vergleichen allein, und wenn es uns bei noch so vielen Völkern Analoges finden ließe, macht noch nicht die Frage nach dem „Warum“ verstummen. Dann lassen sich aber auch wirklich bei den arischen Völkern die Wurzeln dieses uralten Brauches, der zu PLUTARCHS Zeiten selbstverständlicherweise schon nicht mehr richtig begriffen wurde, in sehr primitiven religiösen Überzeugungen aufdecken; bei den Israeliten dagegen nicht. Nach indischer wie nach griechisch-römischer Anschauung führte jeder Verstorbene seine Existenz weiter fort im Jenseit; er weilte unsichtbar bei seinen Nachkommen als deren guter Schutzgeist (daimon, lar); aber sein Wohlbefinden daselbst und seine schützende Tätigkeit hingen davon ab, daß von dem, der die Familie fortsetzte, also von seinem Sohne gewisse Zeremonien zugunsten des verstorbenen Vaters (Libationen, Opfer, Gebete und andere Riten) an bestimmten Orten, auf seinem Grabe oder am Altar oder Herde des Hauses, ausgeführt wurden. So war einerseits die Erfüllung dieser Gebräuche eine heilige Pflicht der Söhne; andererseits war es eine heilige Pflicht der Volksgemeinde, keine Familie je aussterben zu lassen. Daher der Brauch. Später dienten als Notbehelf juristische Fiktionen. Fehlte der Ort des Ahnenkultus: das Grab, wo der Leichnam lag, so trat an die Stelle das Kenotaphium; fehlte der Mann, der den Kultus vollziehen sollte, so wurde ein Sohn adoptiert, oder es konnte in Indien und in Athen der älteste Sohn einer Frau in bezug auf die Pflicht des Kultus und das Erbrecht juristisch für den Sohn, nicht seines Vaters, sondern seines Großvaters von mütterlicher Seite erklärt werden, falls dieser keinen Sohn hatte (ISÄUS „de Cironis hered.“, DEMOSTHENES „in Stephanum“ II, 20; MANUS Gesetze IX, 127, 136 usw.),

also ähnlich dem, wie heute das Aussterben der Adelsgeschlechter vermieden wird. Daher galt, wie zu MANUS Zeiten in Indien, noch zu CICEROS Zeiten in Rom die Bestimmung, daß nur der, dem die Natur eigene Kinder versagt hatte, solche adoptieren durfte. (CICERO „pro domo“, Kap. 13, 14; MANUS Gesetze IX, 10). Diesem Totenkult und Ahnenkult, der bei den Chinesen noch jetzt zu Kraft besteht, ist ja von manchen sonst einsichtsvollen Forschern eine so übertrieben große Bedeutung beigelegt worden, daß sie aus ihm überhaupt alle Religion ableiten wollten, während er doch nur die Glaubensformen und Kultusformen umfaßt, in die ein gewisser Teil der religiösen Bestrebungen sich eingekleidet hatte. Da Belege für alles dieses schon in vielen Werken gesammelt worden sind¹⁾, sei es gestattet hier nur zwei Stellen anzuführen: in den „Choephoren“ des ÄSCHYLOS (162) sagt Orestes zu seinem gestorbenen Vater: „Solange ich noch lebe, o Vater, wirst du glänzende Opfer erhalten, aber wenn ich tot bin, wirst du nicht mehr deinen Anteil an den Darbringungen bekommen, welche die Verstorbenen nähren“. — In der unter dem Namen Bhagavadgita bekannten Episode des MAHABHARATA heißt es (Gesang I çloka 40):

„Stirbt ein Geschlecht, so höret auf alsbald der Manenopfer Pflicht,
Und ruchlos wird der ganze Stamm, wenn Ahnenkultus ihm gebricht“.
(Ähnliches noch in çloka 42 und 43.)

„kulakshaye pranaçyanti kuladharmāh sanātānāh
dharme nashte kulam kritsnam adharmo 'bhībhavaty uta.“

Sollen also derartige Gebräuche, wie derjenige, der den Gegenstand dieser Abhandlung bildet, mit dem Ahnenkult in Verbindung gebracht werden, so wird entweder Entlehnung von einem Volke, das diesem Kultus ergeben ist, nachzuweisen sein, oder Ahnenkult bei den Israeliten selbst. Weder das eine noch das andere dürfte gelingen. Jahwe war ein viel zu eifersüchtiger Gott, als daß er neben dem

¹⁾ Z. B. H. OLDENBERG, Die Religion des Veda; FUSTEL DE COULANGES, La Cité Antique; CALAND, Über Totenverehrung, Altind. Ahnenkult.

Kultus seiner Person den einer anderen geduldet hätte; selbst die Teraphim, die alten Hausgötter aus Labans und Rahels Zeiten (Genesis 31, 19), mußten vor ihm verschwinden.

So wollen wir diesem Gedankengange, der ja auch bei den Ariern nur die eine Seite, die mythologische, nicht die praktische, erklärt, — nicht weiter folgen; — eben deshalb nicht, weil für eine solche Provenienz der Leviratsehe die heiligen Schriften des hebräischen Altertums, also das Alte Testament, keine genügenden Anhaltspunkte bieten. Das Alte Testament leugnet zwar nirgendwo — es sei denn im Kohelet — die Fortexistenz nach dem Tode; und auch Jakob sprach im Schmerz über den vermeintlichen Tod seines Sohnes Joseph (Genesis 37, 35): „Trauernd werde ich zu meinem Sohne hinabsteigen in die Unterwelt“. Aber die Vorstellungen von einem Jenseit und einem Leben nach dem Tode spielten doch bei den Israeliten, solange sie noch nicht mit den Eranern bekannt geworden waren, eine so geringfügige Rolle und werden nur so flüchtig, selten und beiläufig erwähnt, daß sie allein zur Begründung jener merkwürdigen Sitte der Leviratsehe nicht berechtigen.

§ 2.

Man vergegenwärtige sich, welch seltsame Dinge, ja, — für die eifersüchtigen Ehrbegriffe des modernen Europäers — welch anstößige Dinge dem gläubigen Jünger des Moses mit dieser weisen Einrichtung zugemutet werden. Ein Ehemann ist abwesend — gestorben oder verschollen —, und das Kind, das mit seinem Weibe ein Anderer unterdessen erzeugt, soll er geduldig auf seine Rechnung setzen lassen, ja eigentlich sich noch im Jenseits bei seinem Bruder bedanken für diesen „Liebesdienst“ in des Wortes verwegenster Bedeutung. Dem abwesenden Gatten wird, wie ARIOSTO¹⁾ sagen würde, „die Helmzier derer von Cornwallis“ (il cimier di Cornovaglia) aufgesetzt; es geht ihm wie dem verreisten Gemahl in

¹⁾ L. ARIOSTO, Orlando Furioso, Ges. 42, Str. 103.

CHAMISSOS bekanntem Gedicht „Sankt Vito“; er wird in absentia gekrönt und soll dann die Urheberschaft einer solchen Progenitur noch dazu mit Erkenntlichkeit auf sich nehmen. Heute würde man das „höflichst“ ablehnen. Sollte daher, fragen wir, diese Meinung von der Vaterschaft bei einem so eminent praktisch angelegten Volke wirklich nur auf phantastisch-mythologische Vorstellungen und Wünsche über das Verhalten der Seelen zwischen diesseits und jenseits zurückzuführen sein und nicht vielleicht auf uralte Beobachtungen wirklicher Naturvorgänge? Hat man nicht möglicherweise im Ernste geglaubt, daß, wenn jemand eine Witwe freit, das erste Kind in einem gewissen Sinne und zu einem gewissen Teile nicht ihm allein, sondern auch seinem Vorgänger, dem ersten Gatten zugehöre. Falls also eine solche Überzeugung bestand, so haben wir uns erstens nach Belegen dafür umzusehen, worin sie sich sonst noch, außer dieser Sitte der Leviratsehe, äußerte.

Zweitens haben wir dann die Erfahrungstatsachen beizubringen, die den Beweis für die Richtigkeit dieser Überzeugung liefern, wobei natürlich die alten Hebräer nicht etwa schon ein deutliches Bewußtsein des Kausalzusammenhanges gehabt zu haben brauchen; wie oft gilt nicht der Satz, daß „was kein Verstand der Verständigen sieht, das übet in Einfalt ein kindlich Gemüt“.

Für das Bestehen der Überzeugung, die wir eben formuliert haben, lassen sich aus dem Alten Testament manche Stellen anführen; z. B. der den Israeliten bei der Bekämpfung der autochthonen Bevölkerung Kanaans gegebene Befehl: Numeri 31, 17: „So tötet nun alles, was männlich ist unter den Kindern der Heiden; ebenso tötet jedes Weib, dem bereits ein Mann beigelegen hat. Dagegen alle Kinder weiblichen Geschlechts, denen noch kein Mann beigelegen hat, laßt für euch am Leben“. — Bei dem schon früh erwachten Bestreben der Israeliten, ihre Rasse von Vermischungen mit anderen Rassen reinzuhalten, soll diese Vorschrift in betreff der Behandlung besiegtter Feinde doch den Gedanken aussprechen, daß ein

Mann nur dann sicher sein darf, alleiniger Vater der mit einem Weibe zu erzeugenden Kinder zu sein, wenn dieses Weib, bevor es das seinige wurde, noch niemals früher Gelegenheit gehabt hatte zu konzipieren. Dieselbe Auffassung bezeugen andere Stellen, z. B. Deuteronomium 21, 10—14.

Allein, weshalb sollen wir uns nur an das Volk Israel halten? Spricht nicht die Scheu, die vielfach verbreitet ist, Witwen zu freien, besonders solche von fremder Abstammung — spricht nicht die überschwengliche Hochschätzung, die man der Jungfräulichkeit und der Treue der Ehegattin entgegenbringt, für dieselbe Überzeugung! Und hierin sind alle einig, vom sogenannten Naturmenschen niedrigster Rasse, von dem Australneger bis zum Vertreter der höchsten Kultur, bis zum Hellenen aus Perikles Zeitalter. Nur solange es sich darum handelt, mit Kantischer Strenge eine rein moralische Bewertung der Keuschheit vorzunehmen, unterliegen beide Geschlechter gleicher Beurteilung, und die gleiche Vergiftung der Phantasie droht jedem Übertreter des sittlichen Imperativs. Utilitaristische Rücksichten und der Gedanke an künftiges Familienglück verschieben schon die Stellung der Geschlechter; denn erstens wird durch die Verletzung der Tugend von seiten der Gattin der Ehemann unsicher, wessen Nachkommen er in seinem Hause aufzieht und nährt, während bei solcherlei Verletzung von seiten des Mannes „mater semper certa est“; und zweitens fällt der Gedanke in die Wagschale, daß eine Unverheiratete, die zu der Zeit, wo eine solche Verfehlung sie den schwersten Gefahren und Verwehungen aussetzt, ihre Tugend nicht bewahrt, eine schlechte Garantie bietet für später, für die Zeit der Ehe, wo einerseits der Trieb geweckt ist, andererseits die Folgen des Fehltritts sich leichter verhehlen und auf Rechnung des eigenen Gatten setzen lassen. So steht's beim Manne nicht.

Aber ganz abgesehen hiervon haben offenbar zu allen Zeiten, wo nicht verfeinerte Zivilisation den gesunden Takt vernichtet hatte, die Ehemänner geglaubt, nur dann auch

wirklich ganz und gar Väter ihrer Kinder zu sein, wenn ihre Frauen früher noch nie empfangen hatten. Später freilich heißt es: „Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage; weh dir, daß du ein Enkel bist!“ Nämlich die zu einer Art von Gesetz erstarrte Sitte übt ihre Tyrannei auch in solchen Fällen, wo der Grund, der sie entstehen ließ, fehlt. Darum leiden noch heutzutage in Indien unzählige junge Witwen, deren „angetraute Gatten“ vielleicht im Alter von drei oder vier Jahren gestorben sind, unter der Sitte, die den Männern verbietet, Witwen zu freien; und einige selbstverleugnende Aufklärer, die zu unserer Zeit durch ihr Beispiel diesem harten Brauch entgegenwirken wollten, haben sich die allgemeine Verachtung der Volksmenge zugezogen; denn man hält ihre Nachkommen nicht für legitim. Auch die indische Witwenverbrennung — das Satî-werden — scheint mit dieser Ansicht zusammenzuhängen: die Frau hat als Gattin eines Mannes ihre Bestimmung bereits erfüllt; denn sie kann nach seinem Tode nicht mehr Mutter „wohlgeborner“ Kinder werden. — Wo, wie in Tibet, Polyandrie vorkam, waren es wenigstens nur Brüder, die zusammen eine Frau nahmen. Über etwas dem Ähnliches ist es interessant, JULIUS CAESARS Bericht aus dem alten Britannien zu vernehmen (De bello Gallico, V, 14 § 4) „Uxores habent deni duodenique inter se communes et maxime fratres cum fratribus parentesque cum liberis; sed qui sunt ex iis nati, eorum habentur liberi, quo primum virgo quaeque deducta est“. — Also hier, bei den Kelten, wurden dem Vater des ersten Kindes auch die übrigen zugerechnet; genau wie bei den Israeliten. Und was unter den Menschen galt, hat man auch in der Tierwelt gelten lassen: wenn z. B. die Araber reinblütige Pferde züchten wollen und eine ihrer edlen Stuten zufälligerweise von einem nicht-reinblütigen Hengste befruchtet worden ist, so töten sie nicht nur das von jenem Hengste erzeugte Füllen, sondern darauf noch ein oder zwei Füllen derselben Stute, die von Rassehengsten abstammen; und erst das dritte oder vierte Füllen kann wieder für echt gelten und leben bleiben.

Bei diesen Betrachtungen fällt dem Juristen natürlich die frappante Ähnlichkeit auf, die mit solchem summarischen Verfahren der Wüstenbewohner gewisse römisch-rechtliche Bestimmungen haben. Wenn nämlich die Wiederverehelichung einer Witwe nicht gern gesehen wurde, und wenn es „*poenae secundarum nuptiarum*“ gab, so wird dafür im *Corpus Juris* kein ethischer oder religiöser, sondern ein ausschließlich physiologischer Grund angegeben. Es heißt: „*Praetor enim ad id tempus se retulit, quo vir elugeretur, qui solet elugeri propter turbationem sanguinis*“¹⁾. Es kommt darauf an, die „*turbatio sanguinis*“ zu vermeiden: die Durcheinandermischung des Blutes.

§ 3.

Um nunmehr die Ansicht eines gelehrten Biologen anzuführen, die auch gleich zu dem Versuche hinüberleitet, unsere zweite Aufgabe zu lösen, nämlich die erfahrungsmäßige Grundlage der Leviratehe aufzuzeigen, zitieren wir eine Stelle aus: Dr. L. DIEMER, *Das Leben in der Tropenzone*²⁾: „Der Europäer (auf den malayischen Inseln, der mit einer inländischen Frau verheiratet ist), nimmt meist inländische Sitten an, . . . seine Kinder haben mehr den Typus der Eingeborenen, mit einem Worte, die Nationalität des Europäers geht verloren; dagegen bleibt der Chinese in seinen Handlungen, Sitten, seiner Ernährungsweise Chinese, seine Kinder haben mehr den Typus des Vaters, die eingeborne Frau schickt sich in chinesische Tracht, Gewohnheiten und Gebräuche. Vielleicht liegt die Erklärung hierfür in dem Umstande, daß Europäer in der Regel Inländerinnen, welche bereits Mutter eines Kindes waren, zur Frau nehmen, während die Chinesen sich möglichst bemühen, stets eine Jungfrau heimzuführen. Es kommt hier die bekannte Erfahrung in Betracht, daß Kinder einer Witwe,

¹⁾ ULPIAN: 2 D. III, 2, *De his qui notantur infamia*.

²⁾ Dr. L. DIEMER, *Das Leben in der Tropenzone*, speziell im indischen Archipel. Hamburg 1887, S. 40 f.

welche schon früher geboren hatte, nicht selten dem ersten Manne gleichen, wie auch von Tieren Ähnliches behauptet wird; wenn Verfasser auch in wissenschaftlichen Werken keine bestimmten Tatsachen hierüber finden kann, so haben ihn doch Hundezüchter dahin berichtet, daß die später gebornen Jungen einer Hündin oftmals dem ersten Begatter ähneln; andere Viehzüchter sagen dasselbe, und sehr allgemein ist der Glaube, daß eine Stute, die einmal von einem Esel ein Maultier geboren hat, späterhin keine Füllen mehr wirft, welche nicht einige Ähnlichkeit mit einem Esel oder Maultier zeigen. J. E. TEYSMANN beobachtete Ähnliches bei Pflanzen; pflöpft man nämlich ein Reis mit farbigen Blättern auf einen Baum derselben Art mit nur grünen Blättern und läßt dasselbe sich vollständig entwickeln, so soll auch nach Entfernung des Zweiges der Baum selbst farbige Blätter hervorbringen“.

Wir nähern uns denjenigen biologischen Beobachtungen und Betrachtungen, die für unsere Frage entscheidend sind, indem wir einen zweiten namhaften Biologen zitieren: Dr. WILHELM HAACKE¹⁾ spricht, Kapitel III, o, S. 301 von „zweifelhaften Vererbungserscheinungen“ und erwähnt zuerst die sogenannten „Xenien“, Fälle, in denen der Blütenstaub nicht nur auf die Eizelle einwirkt, sondern auch auf die übrigen Gewebe der mütterlichen Frucht erbliche Eigenschaften überträgt. Wenn gelbkörniger Mais durch Pollen von blaukörnigem befruchtet wird, so werden zuweilen die Maiskörner blau. HAACKE nimmt die Vererbung erworbener Eigenschaften an und setzt demgemäß eine Beeinflussung der Keimzellen durch die des Körpers voraus, weil die Keimzellen mit diesem im Gleichgewicht stehen und weil sich verändertes Gleichgewicht auch auf die Keimzellen übertragen muß. Der Unterschied für die Tiere sei nur, daß bei ihnen die Eizelle erst befruchtet wird, nachdem sie sich aus dem Verbande der übrigen Zellen gelöst hat (?);

¹⁾ WILHELM HAACKE, Gestaltung und Vererbung. Eine Entwicklungsmechanik der Organismen. Leipzig 1893, Kap. III, o, S. 301.

während bei den Pflanzen die Eizelle zunächst in Zusammenhang mit den Geweben des mütterlichen Fruchtknotens bleibt. Ferner erwähnt auch HAACKE die „Infektion des Keimes“, der zufolge die Nachkommen einer Mutter gelegentlich mehr einem früheren Gatten als ihrem eigenen Vater gleichen sollen. Sichergestellt ist unter anderem der berühmte Fall, in welchem eine Pferdestute des Lord Morton, die einmal von einem Quaggahengst gedeckt war, später von einem arabischen Rapphengst zwei Füllen warf, die zum Teil graubraun und an den Beinen quaggaartig gestreift und mit einer kurzen aufrechtstehenden Mähne, wie sie das Quagga, nicht aber das Pferd besitzt, versehen waren.

§ 4.

Damit die erklärende Ausdeutung dieser biologischen Tatsachen, die wir dem Urteil der Leser vorzulegen haben, allgemein verständlich sei, gestatten wir uns vorher ganz kurz an diejenigen Vorgänge aus dem Leben der Organismen zu erinnern, die das Wesen der Fortpflanzung ausmachen und die, was besonders zu betonen ist, den Pflanzen und Tieren durchaus gemeinsam sind, angefangen von den Algen (z. B. dem gemeinen Blasentang, *Fucus vesiculosus*) bis herauf zu den höchstentwickelten Phanerogamen und den Säugetieren. Denn gerade das hierin übereinstimmende Verhalten der Pflanzen und Tiere erlaubt uns Analogien aus beiden Naturreichen zur Verdeutlichung heranzuziehen.

Die Zelle, sei's daß sie als einzelne frei lebend ein ganzes Individuum ausmacht (wie die Amöben, Infusorien und manche Pflanzen, oft sehr große, z. B. die vielen Formen der *Caulerpa*), — sei's daß sie als Teil eines vielzelligen Individuums in Betracht kommt, — ist als die biologische Einheit anzusehen, die sich nicht anders als durch Teilung vermehrt und immer aus einer anderen Zelle entstanden ist (*omnis cellula e cellula*). Und dabei sind als Hauptbestandteile der Zelle diejenigen zu betrachten, die diese Teilung mitmachen: das Protoplasma, der Kern der Zelle und innerhalb des Kernes die während der Teilung, im Zustande

der Mitose, als Stäbchen sichtbar werdenden Chromosomen. (Was nur an Pflanzen oder vielleicht nur an Tieren vorkommt, wie Chromatophoren und Centrosomen, bleibt hier unberücksichtigt; es ist nicht allen gemeinsam.)

Bei der Teilung nun entsteht nur: Protoplasma aus Protoplasma, Zellkern aus Zellkern; und in ihm: Chromosom — durch Längsteilung — aus Chromosom; während das übrige: die Zellhaut, Vakuolen, kristallinische Eiweißkörper usw. sich aus dem Protoplasma ausscheiden. Zu der Zeit, wo keine Teilung bevorsteht, also außerhalb der Mitose, zeigt der Kern ein gewebeähnliches oder marmoriertes Aussehen; die Chromosomen treten nicht hervor, bleiben latent.

Im allgemeinen unterscheidet man wohl Keimzellen und vegetative (metamorphe) Zellen, da durch die Teilung der Keimzellen die Individuen sich vermehren, durch die der vegetativen Zellen sie nur wachsen und sich ausbilden. Man hält daran fest, obgleich nicht bloß bei einzelligen Tieren und Pflanzen natürlich beides zusammenfällt und jede Teilung eine Vermehrung bedeutet, und obgleich auch bei manchen vielzelligen — z. B. bei *Marchantia* — jede vegetative Zelle durch äußere mechanische Eingriffe, durch Lösung aus dem Verbande der Nachbarzellen ein neues Individuum von sich abgliedern, also gewissermaßen zur Keimzelle werden kann. So gibt es allenthalben Übergänge in den Funktionen der Organismen und ihrer Teile; und die biologischen Gesetze ähneln darin, daß sie Ausnahmen und Übertretungen nicht ausschließen, mehr den von den Menschen gegebenen, als den unbeugsamen Gesetzen in der Physik und Chemie.

Die sexuelle Fortpflanzung, mit der wir es hier besonders zu tun haben, unterscheidet sich von der nicht sexuellen dadurch, daß zunächst nicht eine Vermehrung, sondern eine Verminderung der Zellen eintritt: zwei Keimzellen verschmelzen zu einer; und diese Verschmelzung des Spermatozoiden mit dem Ei bildet den Impuls zu einem weiteren, oft lange fortgesetzten Teilungsprozeß innerhalb des dabei wachsenden Eies, durch den es sich zum voll-

ständigen Individuum entwickelt, bis es selbst wieder imstande ist Keimzellen zu bilden und von sich abzutrennen.

Um sich vereinigen zu können, müssen die, entweder geschlechtlich unterschiedenen oder (bei den sogenannten „Isogameten“) gleichen Keimzellen, reif sein; d. h. die im Zellkern enthaltenen, für jede einzelne Gattung von Organismen an Zahl immer gleichen Chromosomen müssen sich vorher um die Hälfte ihrer typischen Menge (etwa von 4 auf 2, von 62 auf 31 usw.) vermindert haben, was man die Reduktionsteilung nennt. (Ausführlich behandelt von EDMUND WILSON¹⁾). — Das geschieht bei den Tieren um zwei Zellgenerationen vor der Abtrennung vom Organismus, bei den Pflanzen noch früher.

Der Hergang der Fortpflanzung ist nun bei Pflanzen und Tieren der gleiche: die abgelösten Spermatozoiden, die aus einem relativ großen Zellkern mit den Chromosomen darin und einer dünnen Hülle von Protoplasma bestehen, umschwärmen, wie Tänzer, die einer Dame den Hof machen, oft in großer Zahl das reife Ei, bis es einem Spermatozoiden gelingt, sich in das Protoplasma des Eies einzubohren. Jetzt vereinigen sich die beiden Protoplasmen und Kerne in der Art, daß sämtliche Chromosomen des Eies und des Spermatozoiden sich der Länge nach teilen, — „etwa wie man einen Papierstreifen mit der Schere der Länge nach zerschneidet“, — und dann je eine Chromosomenhälfte von der Seite der Spermatozoiden sich ziemlich dicht anlegt an je eine Chromosomenhälfte des Eies, ohne jedoch mit ihnen jemals zu verschmelzen. Damit ist die Befruchtung vollzogen; und an dem Ei beginnt nun der Prozeß des Wachstums und der Teilung, der sich äußerlich meist durch Furchung kundgibt; die Zelle wird zur Furchungskugel. Klar ergibt sich hieraus die finale Bedeutung der vorausgehenden Reduktionsteilung; denn ohne sie müßte die Zahl der Chromosomen in dem neugebildeten Organismus doppelt

¹⁾ EDMUND WILSON, *The Cell in development and inheritance*, S. 233 f.

so groß sein wie in den Zellen der Organismen, von denen er abstammt und deren einer sich aus ihm ausbildet. — Dabei ist zu beachten, daß bei allen Individuen, mit denen wir es hier zu tun haben, das Ei noch nicht völlig aus dem Verbande des Mutterorganismus gelöst worden ist.

§ 5.

Betrachtet man im Lichte dieser Grundtatsachen der Fortpflanzung dasjenige, was oben als „Infektion des Keimes“ bezeichnet wurde, d. h. die nicht wegzuleugnende Erscheinung, daß bei mehrmaliger Befruchtung eines weiblichen Organismus die Nachkommen des zweiten männlichen Parens Eigenschaften an sich tragen, die sie nur vom ersten Parens geerbt haben können, — so liegt es nahe, eine Einwirkung männlicher Zeugungsstoffe auf noch unentwickelte Keimzellen des mütterlichen Organismus anzunehmen, also vorauszusetzen: es könnten die noch unreifen Eier einen Teil ihres Protoplasma jenen Spermatozoiden entnommen haben. Da es sich hierbei darum handelt, nachzuweisen, wie ein Kind etwas ererbt haben kann, weder von der Mutter noch vom Vater, sondern vom Vater seiner Stiefgeschwister, so wird eine strikte Kausalerklärung auf diesem Wege schwerlich gelingen. Wir beschränken uns also darauf, aus der Zoologie und Botanik eine Reihe von Analogien anzuführen, die einen solchen Hergang wenigstens bis zu einem gewissen Grade wahrscheinlich machen. Denn was wirklich ist, muß doch schließlich auch möglich sein.

Wonach gesucht wird, das sind, allgemein gesprochen, Nebenwirkungen oder Nachwirkungen der sich eben vollziehenden eigentlichen Befruchtung eines reifen Eies. — Man wird nun zunächst daran denken, daß jede Bienenkönigin nur einmal befruchtet wird und dann etwa 4 bis 5 Jahre, also ihr ganzes Leben lang, viele tausend Eier legt. Hier ist es auch nicht möglich, daß etwa in so viele tausend (etwa 40 000) „reife“ Eier der Königin Spermatozoiden eingedrungen seien; das Keimplasma unterliegt aber doch einer Beeinflussung, die an der Nachkommenschaft

zutage tritt. Ähnliches gilt von vielen Vögeln und Insekten, bei denen auf einmalige Konzeption mehrmalige Produktion folgt.

Auch bei den bereits erwähnten Xenien muß eine Nebenwirkung der Befruchtung angenommen werden. Das, was hier stattfindet und längst an Zea Mays beobachtet worden war (siehe FOCKE, „Pflanzenmischlinge“), hat man später Doppelbefruchtung genannt und an der Klasse der Angiospermen genau studiert. Angiospermen heißen diejenigen Phanerogamen (Blütenpflanzen), bei denen das Endosperm, das Nährgewebe der Embryonen, nicht vor, sondern erst nach der Befruchtung entsteht; die andere Klasse der Phanerogamen bilden die Gymnospermen. Beim Mais erhält demnach durch Bestäubung mit Pollen einer fremden Rasse nicht nur der Embryo, sondern, wie sich aus dem Folgenden ergeben wird, auch das Endosperm hybride Eigenschaften.

Der Hergang bei der Doppelbefruchtung der Angiospermen ist, kurz zusammengefaßt, folgender: Aus dem Pollenschlauche treten zwei Spermatozoiden den Weg in den das Ei enthaltenden Embryosack an. Der Embryosack ist ursprünglich eine weibliche Keimzelle, die sich noch vor ihrer Befruchtung zuerst in zwei Tochterzellen geteilt hat. Diese zwei Zellen teilen sich dann wiederum in je zwei; und nachdem die vier neuen Zellen in der Zellenhülle eine besondere Lage angenommen haben, findet nochmalige Teilung statt. Von zwei bei dieser letzten Teilung aus einem entstandenen Kernen ist einer das Ei; die andere Hälfte dieses Eies — also sein „Bruderkern“ —, genannt „oberer Polkern“, vereinigt sich mit einem anderen neuen Kerne, genannt „unterer Polkern“, und wird dann nach der Verschmelzung „sekundärer Embryosackkern“ genannt; d. h. es findet innerhalb der weiblichen Keimzellen gewissermaßen ein Geschlechtsakt, eine Zellenvereinigung statt. Von den beiden Spermatozoiden, die jetzt in den Embryosack eintreten, vereinigt sich der eine mit dem Ei, der andere mit dem sekundären Embryosackkern. Die übrigen

fünf weiblichen Keimzellen gehen frühzeitig zugrunde. — Das Ei wird dadurch zur entwicklungsfähigen Mutterzelle des Embryo; der befruchtete sekundäre Embryosackkern, der somit nun im ganzen aus drei Kernen besteht, entwickelt sich zur Endospermutterzelle und dient dem Embryo zur Nahrung. Dieses Endosperm verdankt demzufolge sein Dasein einem Sexualakt, der aber doch kein Fortpflanzungsakt ist, sondern eine anderweitige Bedeutung hat.

Das ist ein Verhalten, das zur vorausgesetzten „Infektion des Keimes“ eine bemerkenswerte Parallele bildet; denn, wie man daraus sieht, können beim Sexualakt die männlichen Zeugungsstoffe außer der eigentlichen Befruchtung den Mutterkörper anderweitig sehr wirkungsvoll beeinflussen.

Auch sonst noch sei an einige sogenannte „Nachwirkungen der Vererbung“ erinnert; nämlich an die Erscheinung, daß durch die Befruchtung nicht nur die Entwicklung des Eies, sondern auch Wachstumsvorgänge in Teilen der Mutterpflanze angeregt werden, wie z. B. das Fruchtfleisch der Erdbeere und Birne. Für die Quitte hat J. REINKE¹⁾ gezeigt, daß durch die Fortleitung des Befruchtungsreizes auch eine Verdickung der vorjährigen verholzten Achsen hervorgebracht wird, die die Blüten tragen; während die Verdickung unterbleibt, wenn die Befruchtung fehlschlug.

Faßt man das uns beschäftigende Problem so, daß man fragt, ob nicht auch männliche Zeugungsstoffe, ohne eine regelrechte Befruchtung zustande zu bringen, mitunter an den weiblichen Keimzellen einen Anstoß zur Weiterentwicklung der Eier geben können, also einen Anfang oder Ansatz dazu bewirken, der vielleicht bei Erneuerung des Reizes zur Ausbildung des Embryo führt: so läßt sich auch hierfür einiges anführen. Es hat z. B. H. WINKLER²⁾ die Beobachtung gemacht, daß durch Einwirkung wäßrigen Extraktes von Sperma die Eier von Seeigeln zur Furchung,

¹⁾ J. REINKE in den „Nachr. der k. Gesellsch. d. Wissensch. in Göttingen“, 1878.

²⁾ H. WINKLER in den „Göttinger Nachrichten“, 1900.

wenn auch nicht zur vollen Entwicklung gebracht werden können. Noch manche als Analogie interessante Tatsache, z. B. über die Pfropfbastarde (*Cytisus Adami* usw.) und über sexuelle Einflüsse vegetativer Zellen verschiedener Organismen lassen sich aus den Werken von J. REINKE¹ und von HANS DRIESCH² entnehmen; doch möge das Angeführte genügen. Denn alle Analogien überreden eher, als daß sie gerade den bestimmten Fall bewiesen; sie besagen nur, daß so etwas Ähnliches sonst noch vorkommt. Wir bedürfen ihrer nicht, sondern gehen zu folgender Betrachtung über.

§ 6.

Jedesmal wenn ein weiblicher Organismus, so wie es bei den Säugetieren der Fall ist, von seiner Befruchtung an bis zur Geburt des ausgetragenen Embryo eine mehr oder weniger lange Schwangerschaft durchmacht, hat das für die Lebensprozesse die Bedeutung, daß zwei Wesen von nicht gleicher Abstammung — die Mutter und der Embryo — andauernd, beim Menschen z. B. neun Monate lang, miteinander in vitaler Wechselwirkung stehen. Man darf nicht, weil die Mutter groß und der Embryo klein ist, meinen, die Mutter schaffe den Embryo aus ihren Kräften; sie gebe nur und der Embryo empfangen nur. Nein! Das, was die Mutter dem Embryo, nachdem er einmal da ist, einseitig mitteilt, ist materielle Substanz; es sind chemische Moleküle, wie sie im Stoffwechsel alle Organismen durchkreisen und nirgends verweilen. Die Substanz, auch die organische, gehört als solche dem ganzen Weltall an und bedingt keine besondere Form. Das Gesetz aber, wonach der Embryo sich entwickeln muß, das Gesetz seiner Evolution, die wohl auf ihrem Gange vernichtet, jedoch nimmermehr in andere Bahnen gelenkt werden kann, hat der Embryo damals, als die Befruchtung stattfand, zu gleichen Teilen vom Vater

¹) J. REINKE, Einleitung in die theoretische Biologie, 1901.

²) Z. B. die „Organischen Regulationen“ und seine früheren Studien.

und von der Mutter empfangen. Von jeder Seite stammt eine Keimzelle; und genau so viele Chromosomen, wie die Mutter hergegeben hat, haben sich aus dem väterlichen Zellkern ihnen zur Seite gelegt; und indem die Embryozelle sich bei ihrer Entwicklung fort und fort teilt, vermehren sich die väterlichen Chromosomen durch den ganzen Körper hindurch immer in demselben Maße wie die mütterlichen und bleiben ihnen an Zahl auch im erwachsenen Menschen gleich. Sie sind die Träger der komplizierten Regel, nach der das neue Wesen sich ausbildet; mit ihnen vererben sich die feinsten Einzelheiten des körperlichen und geistigen Habitus, die oft erst nach langen Jahren in die Erscheinung treten, z. B. das frühe oder späte Erbleichen der Haare.

Wenn also die Mutter und der Embryo neun Monate oder auch kürzere Zeit miteinander in Wechselwirkung stehen, so beeinflußt nicht nur hierbei die Mutter den Embryo, sondern der Embryo beeinflußt auch die Mutter kraft derjenigen Beschaffenheit, die er nicht von mütterlicher, sondern von väterlicher Seite besitzt. Der Organismus der Mutter befindet sich in lebendiger Verbindung mit einem Wesen, das nur zur Hälfte ihr angehört, zur Hälfte ihr fremd ist. Die Mutter bildet in der Verbindung mit diesem Wesen gewissermaßen eine Einheit; eine Einheit, in der ein Ausgleich angebahnt werden muß, nämlich ein qualitatives Gleichgewicht, wenn nicht völlig hergestellt, so doch von der Natur herzustellen versucht wird. Die Mutter wird also vom Embryo wie von einer äußeren Macht in ihrem Organismus beeinflußt. Und an welchem Teil, als dem bildsamsten von allen, wird dieser Einfluß sich am sichersten ausprägen? Natürlich an den Keimzellen, in denen, gewissermaßen in einen engen Punkt zusammengezogen, sich alle Anlagen eines Individuums, ererbte und erworbene, konzentrieren. Denn allein aus der Keimzelle können eben alle anderen Zellen entstehen. Man weiß, daß eine zufällige Krankheit, von der ein Individuum ergriffen wird, sich auf die Nachkommen auch dann noch überträgt, wenn sie an diesem Individuum bereits unterdrückt

worden war; sie hatte eben die Keimzellen beeinflusst. (Von namhaften modernen Biologen hält wohl nur AUGUST WEISMANN, und auch er nur mit manchen Klauseln, daran fest, daß sich erworbene Eigenschaften nicht vererben.)

Wenn also nach der ersten Konzeption der Embryo vermittelt der Besonderheiten, die er vom Vater erhalten hat, dem mütterlichen Organismus und speziell dessen Keimzellen sein Gepräge hinterläßt, so ist es völlig erklärlich, wie diese Keimzelle, bei erneuter Konzeption zur Entwicklung gelangend, Eigenschaften an sich tragen kann, die sie durch Vermittlung jenes ersten Embryo von dessen Vater geerbt hat.

Hiermit scheint wohl der Beweis geliefert zu sein, daß der Grundgedanke, der das Institut der Leviratsehe geschaffen hat, nicht auf eschatologischen, metaphysischen oder mythologischen Voraussetzungen zu beruhen braucht, vielmehr eine zuverlässige erfahrungsmäßige Basis besitzt in Tatsachen der Beobachtung, die wahrscheinlich viele tausend Jahre hinter Moses zurückreichen. In mannigfachen Anwendungsbeispielen, gewissermaßen in Metamorphosen, trat uns der Grundgedanke allenthalben entgegen: bei Chinesen, Indern, Römern, Israeliten, Tibetaniern und Kelten in Britannien, am allgemeinsten aber als der consensus gentium in der Hochschätzung der Virginität, d. h. darin, daß die sexuelle Tugend dem Weibe höher angerechnet wird als dem Manne, weil sie allein dem Gatten dafür Gewähr leistet, daß seine Kinder auch wirklich ganz seine Kinder seien und nicht Mestizen, indem er etwa nur einem anderen Manne „Samen erweckt“ habe. Solche Hochschätzung ist also nicht, wie die Frauenrechtlerinnen verkünden, auf die Ungerechtigkeit der Männer und auf deren Manier, „mit zweierlei Maß“ zu messen, zurückzuführen, sondern einfach auf den Wunsch nach Reinheit der Rasse, auf den Wunsch, daß ein Kind nur zwei Eltern habe und nicht drei. Und gerade das Verhalten der Frauenwelt bezeugt immer von neuem, daß die Reinheit des genus femininum von größerer sozialer Wichtigkeit ist als die des

Mannes: die Frau ist in bezug auf solche Verfehlung von Personen ihres eigenen Geschlechts nicht nur härter in der Verurteilung, sondern in der Regel auch leichter geneigt, eine Schuld anzunehmen. Daher sagt HENRI ROCHEFORT¹⁾ in seinem berühmten Romane „Les Dépravés“ Seite 208 bis 209: „Tandis qu'un homme pour un oui pour un non, s'écrie en parlant de la première venue: ‚Je mettrais ma main au feu qu'elle est pure‘. Une femme même honnête, même bien intentionnée hésitera toujours à répondre de l'innocence d'une autre; ce qui prouve que tout en médissant des femmes, nous les estimons encore plus qu'elles ne s'estiment elles-mêmes.“

Es gibt eigentlich auf dem ganzen Erdenrund über die Sittsamkeit nur eine Meinung; und dort, wo der schon zitierte BHAGAVATGITA den Ahnenkultus empfiehlt, gibt er auch den Grund für die Notwendigkeit der Keuschheit an (Gesang I, cl. 41):

„Bei eines Stamms Ruchlosigkeit wankt auch der Frauen Sittsamkeit“;
Wankt diese, dann, Varshneya, ist der Rassenmischung Greul
[nicht weit.“

Die „Varnasamkara“, die „Durcheinandermischung der Rassen“ oder des Blutes, ist am meisten zu fürchten, nicht die Störung der häuslichen Idylle.

§ 7.

Somit ist die Leviratsehe als ein zivilrechtliches Institut anzusehen, das sich auf Überzeugungen über biologische Verhältnisse gründet; Überzeugungen, die — offenbar aus Naturbeobachtungen hervorgegangen — mit sicherem Takte das Richtige getroffen haben. Da man dem Brauch später gedankenlos folgte, mag man freilich vergessen haben, danach zu fragen, ob die Frau auch jemals überhaupt vom ersten Gatten konzipiert hatte. — Als Institut bedeutet die Leviratsehe, daß das fragwürdige Privilegium, Vater zu

¹⁾ HENRI ROCHEFORT, „Les Dépravés“, Genève, Louis Hudry éditeur, 1875.

dreien zu sein, das schon jenem illustren, heutzutage so arg verkannten Onan Mißbehagen einflößte, nur dem nächsten Verwandten des ersten Vaters zusteht, diesem indessen zugleich zur Pflicht gemacht werden soll. — Die zugrunde liegende Überzeugung biologischer Natur findet man bloß in der Genesis und dann im Neuen Testament deutlich ausgesprochen:

Ev. Matth. 22, 24: „ἀναστήσει σπέρμα τῷ ἀδελφῷ αὐτοῦ“.

Ev. Mark. 12, 19: „ἐξαναστήσῃ σπέρμα τῷ ἀδελφῷ αὐτοῦ“.

Ev. Luk. 20, 28: „ἐξαναστήσῃ σπέρμα τῷ ἀδελφῷ αὐτοῦ“.

Die drei Synoptiker sind also in der Erzählung einer und derselben Begebenheit darin einig, daß nach dem „Mosaischen“ Gesetze der überlebende Bruder auf diese Weise „dem verstorbenen Bruder Samen auferweckt“. Als Zitate aus dem Alten Testament sind die Stellen ja nicht ganz genau; doch liegt in diesem Gebrauche des Wortes „Sperma erwecken“ oder „aufwecken“, der der griechischen Sprache durchaus fremd ist, wohl mehr als das, was man darin gewöhnlich zu finden meint: nämlich ein bloßer Hebraismus und Aramaismus, wie es deren im Neuen Testament viele gibt, mit der Bedeutung „Nachkommen verschaffen“ (so übersetzt E. KAUTZSCH). Letzteres könnte, rein juristisch betrachtet, auch durch Adoption geschehen. Nein, es ist fast synonym der römischen „turbatio sanguinis“ und der indischen „varnasankara“. Wir müssen eben beachten, daß der Text zu dieser griechischen Übersetzung aus sehr früher Zeit stammt, und daß sich darin eine ganz zutreffende Ansicht der alten Israeliten über die physiologischen Beziehungen ausspricht, auf die die Leviratsehe sich gründet.

So steckt, wie LUCRETIVS CARUS sagt, ein Ding dem andern ein Licht an: Biologie und Soziologie erläutern sich gegenseitig.

„Persönliche“ and „sachliche“ Polemik.

Von Gerhard Hessenberg, Bonn.

Inhalt.

- I. Einleitung.
- II. Der persönliche Charakter eines Angriffs kann logische Folge seines sachlichen Inhalts sein; er kann ferner bei Erwiderungen auf persönliche Angriffe unvermeidlich oder wenigstens zulässig sein. Eine radikale Verwerfung alles persönlichen Tones überhaupt, wie sie Cassirer ausspricht, ist daher unzulässig.
- III. Grelling und ich haben uns des von Cassirer getadelten persönlichen Tones lediglich in Erwiderungen auf persönliche Angriffe Cassirers bedient.
- IV. Cassirer hat gegen Nelson den Vorwurf unzulässiger Anlehnung an Fries, ebenso
- V. den Vorwurf nicht sinngemäßer Wiedergabe von Argumenten Cohens und Riehls erhoben. Wir fordern ihn auf, die bisher noch nicht erbrachte sachliche Begründung dieser Vorwürfe nachzuholen.
- VI. Im Streit um die Cohensche Logik hat Cassirer an Stelle des Vorwurfs der Entstellung nunmehr den mildereren Vorwurf des mangelnden Verständnisses gesetzt, ohne daß seine Argumente dadurch haltbarer geworden wären.
- VII. Schlußbemerkung.

I.

1. Im vierten Heft des einunddreißigsten Bandes dieser Zeitschrift hat MEYERHOF den ungemein dankenswerten und schwierigen Versuch unternommen, als nicht direkt Beteiligter den Streit um die FRIESSche Vernunftkritik in ein sachliches Fahrwasser zu lenken. So offen ich es anerkenne, daß CASSIRER dieser Anregung gefolgt ist, so sehr muß ich es bedauern, daß er durch erneute persönliche Angriffe auf NELSON, GRELLING und mich uns ein unmittelbares rein sachliches Eingehen auf seine neuen Argumente gegen die FRIESSche Lehre unmöglich gemacht hat.

Um hier zunächst Klarheit über den Umfang dieser Angriffe zu schaffen, mich selbst aber bei diesem heiklen Thema zu äußerster Sachlichkeit zu zwingen und dem Leser von diesem Bestreben Rechenschaft zu geben, werde ich meinen Standpunkt sogenannten „persönlichen“ Angriffen gegenüber objektiv und ohne jede Beziehung auf den vorliegenden Fall festlegen. So trivial dasjenige klingen mag, was ich darüber zu sagen habe: die nachfolgende Anwendung auf den vorliegenden Fall wird zeigen, daß in praxi häufig genug dagegen verstoßen wird.

Verlag von O. R. REISLAND in LEIPZIG.

Die Philosophie der Geschichte als Soziologie

von

Dr. Paul Barth,

Professor an der Universität Leipzig.

I. Band. 1897. 25 Bogen. gr. 8°. M. 8.—

Dem Verfasser ist Philosophie der Geschichte gleichbedeutend mit Wissenschaft der Geschichte, und diese wiederum, da nur soziale Erscheinungen wahrhaft geschichtliche sind, nicht verschieden von konkreter Soziologie. Alle soziologischen Systeme, meist im Auslande entstanden, sind zugleich geschichtsphilosophische Versuche. Er gibt davon, mit Saint-Simon und Comte beginnend, eine kritische Übersicht, die bisher fehlte, desgleichen eine kritische Zusammenstellung der noch wirksamen einseitigen Geschichtsauffassungen, der ethnologischen, ideologischen, der ökonomischen des Marxismus und anderer Richtungen und schließt mit einer vorläufigen Skizze seiner eigenen Ansicht, die auch in der Kritik schon überall hervortritt. Für Philosophen, Geschichtsforscher und Geschichtslehrer, Nationalökonomien, Juristen, praktische und theoretische Politiker dürfte dieses Werk von mannigfachem Interesse sein.

Der menschliche Weltbegriff.

Von

Dr. Richard Avenarius,

ord. Professor der Philosophie an der Universität Zürich.

Zweite, nach dem Tode des Verfassers herausgegebene Auflage.

1905. 10 Bogen gr. 8°. M. 5.—

Die Seelenkunde des Menschen als reine Erfahrungswissenschaft.

Von

Prof. Dr. Moriz Benedikt.

1895. XX, 372 Seiten. gr. 8°. M. 6.—

Christian von Ehrenfels.

System der Werttheorie.

I. Bd. Allgemeine Werttheorie, Psychologie des Begehrens. 1897. gr. 8. (XXIII und 277 Seiten.) M. 5.—

II. Bd. Grundzüge einer Ethik. 1898. gr. 8. (VIII und 270 S.) M. 5.—

Das Werk bietet in den beiden Bänden eine empirisch-psychologisch begründete allgemeine Theorie des menschlichen Wertschätzens und seiner Entwicklungsgesetze, sowie deren Anwendung speziell auf das ethische Fühlen und Urteilen, und sucht hiermit für streng wissenschaftliche Betrachtung der großen Entwicklungsprobleme unserer Zeit eine sichere Basis zu schaffen.

Macht und Pflicht.

Eine natur- und rechtsphilosophische Untersuchung

von

Anathon Aall.

1902. 22 Bogen. M. 6.—

Verlag von O. R. REISLAND in LEIP

Est.
A-10518
1065

Von Prof. Dr. Harald Höfding erschienen:

Lehrbuch der Geschichte der neueren Philosophie.

1907. 18 Bogen 8°. M. 4.50, gebunden M. 5.20.

Ein Seitenstück zu Zellers Grundriss der Geschichte der griechischen Philosophie (jetzt 8. Auflage).

Moderne Philosophen.

Vorlesungen,

gehalten an der Universität in Kopenhagen im Herbst 1902.

1905. 14 Bogen gr. 8°. M. 5.—, gebunden M. 5.60.

ETHIK.

Eine Darstellung der ethischen Prinzipien und deren Anwendung auf besondere Lebensverhältnisse.

Zweite Auflage der deutschen Ausgabe.

1901. 40 Bogen gr. 8°. M. 10.—; geb. in Halbfranz M. 11.20.

Geschichte der neueren Philosophie.

Eine Darstellung der Geschichte der Philosophie von dem Ende der Renaissance bis zu unseren Tagen.

1895/96. 2 Bände. 38 und 42³/₄ Bogen gr. 8°. M. 20.—, geb. M. 22.—.

Philosophische Probleme.

1903. 7¹/₂ Bogen gr. 8°. M. 2.40.

Inhalt: Einleitung. — I. Das Bewusstseinsproblem. 1. Der Persönlichkeitsbegriff und die analytische Psychologie. 2. Diskontinuitäten auf dem psychischen Gebiete. 3. Psychologie und Physiologie. 4. Wille und Energie. — II. Das Erkenntnisproblem. 1. Arten der Erkenntnis. 2. Prinzipien der Erkenntnis. 3. Qualität und Quantität. 4. Elementarer und idealer Kausalitätsbegriff. 5. Subjekt und Objekt. — III. Das Daseinsproblem. 1. Problem und Methode. 2. Metaphysik als Kunst. 3. Erstes Urphänomen (Einheit oder Mannigfaltigkeit). 4. Zweites Urphänomen (Geist oder Materie). 5. Drittes Urphänomen (Beharrung oder Entwicklung). — IV. Das Wertungsproblem. 1. Einleitung. A. Das ethische Problem. a) Die ethische Arbeit. 2. Das Kontinuitätsprinzip in der Ethik. b) Die Rationalität der ethischen Wertung. 3. Kampf der Grundwerte. 4. Verschiedenheit der individuellen Bedingungen. B. Das religiöse Problem. 5. Das Kontinuitätsprinzip in der Religionsphilosophie. 6. Der psychologische Ort der Religion. — 7. Geschichtliche Formen der Religion.

Psychologie in Umrissen auf Grundlage der Erfahrung.

Dritte Auflage.

1901. 31 Bogen gr. 8°. M. 9.—; gebunden in Halbfranz M. 10.20.

Religionsphilosophie.

1901. 24 Bogen gr. 8°. M. 6.40; gebunden in Halbfranz M. 7.60.